

Angemessenheitskriterien für die Anmietung einer Wohnung

Wohnungsgröße

Die Beurteilung der Unterkunftskosten beruht auf folgenden Wohnungsgrößen:

- 1-Personen-Haushalt bis zu 50 qm Wohnfläche
- 2-Personen-Haushalt bis zu 60 qm Wohnfläche
- 3-Personen-Haushalt bis zu 75 qm Wohnfläche
- 4-Personen-Haushalt bis zu 90 qm Wohnfläche
- 5-Personen-Haushalt bis zu 105 qm Wohnfläche
- für jeden weiteren Haushaltsangehörigen jeweils bis zu 15 qm Wohnfläche mehr.

Mietobergrenzen

Die Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten nach Maßgabe der § 22 SGB II sind je nach Haushaltsgröße grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- Für Wohnungen **bis 60 m²** wird eine Bruttokaltmiete bis **6,50 €/m²**,
- für Wohnungen **ab 61 m²** eine Bruttokaltmiete von **5,75 €/m²**

erstattet.

Die nachfolgend angegebenen Mietobergrenzen bezeichnen die jeweils angemessene **Bruttokaltmiete**. Die Mietobergrenze darf in der Regel nicht überschritten werden.

1 Person	bis 50 m ²	325,00 €,
2 Personen	bis 60 m ²	390,00 €,
3 Personen	bis 75 m ²	431,25 €,
4 Personen	bis 90 m ²	517,50 €,
5 Personen	bis 105 m ²	603,75 €,
jede weitere Person	bis jew. 15 m ² mehr, d.h. jeweils	86,25 € mehr.

Heizkosten

Die Heizkosten werden zusätzlich übernommen, und zwar in tatsächlicher Höhe, soweit keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Heizverhalten vorliegen oder die Wohnung unangemessen groß ist.